

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5, § 52 Abs.1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 19.02.2018 folgende

## **Gebührensatzung**

### **für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen sowie weiteren Nutzern in Unterkünften des Lahn-Dill-Kreises**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich / Gegenstand der Gebührenpflicht**

1. Der Lahn-Dill-Kreis ist nach § 1 Landesaufnahmegesetz Hessen (im Folgenden LAG) verpflichtet, die dort aufgeführten Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und diese unterzubringen. Bei Bedarf und Kapazität stellt er auch Wohnraum für Angehörige der in Satz 1 genannten Ausländerinnen und Ausländer sowie andere unterzubringende Personen zur Verfügung.
2. Der Lahn-Dill-Kreis stellt die Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen i. S. d. § 10 KAG bereit. Durch die Unterbringung der Personen nach Abs.1 in den vom Lahn-Dill-Kreis zur Verfügung gestellten Unterkünften wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Zeit begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
3. Für die Nutzung der Unterkünfte durch die in Absatz 1 genannten Personen erhebt der Lahn-Dill-Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### **§ 2**

##### **Begründung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

1. Die Begründung des Nutzungsverhältnisses erfolgt mit der Zuweisung der Person durch den Lahn-Dill-Kreis. Soweit keine Zuweisung erfolgt, wird das Nutzungsverhältnis durch die Aushändigung der Schlüssel für die Unterkunft an die Person begründet.
2. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt mit vollständiger Räumung der Unterkunft durch die untergebrachte Person und Übergabe der Schlüssel an den Lahn-Dill-Kreis oder die von ihm Beauftragten. Die Absicht der Räumung der Unterkunft ist dem Lahn-Dill-Kreis unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher, anzuzeigen.

3. Ohne Anzeige nach Abs. 2 erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5b Abs.3 LAG).

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Begründung des Nutzungsverhältnisses und wird kalendermonatlich erhoben. Sie endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.  
Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der Gebühren unberührt.  
Wird das Nutzungsverhältnis während eines laufenden Kalendermonats begründet oder endet dieses innerhalb eines Kalendermonats, vermindert sich die Gebührenschuld entsprechend pro Tag um 1/30.
2. Die Gebühr für den ersten Kalendermonat wird erstmalig 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Folgenden wird die im Gebührenbescheid festgesetzte Monatsgebühr am fünften Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.
3. Nachforderungen wegen rückwirkender Inkraftsetzung dieser Satzung werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist jede Person, die in einer Unterkunft des Lahn-Dill-Kreises untergebracht ist. Familienangehörige, Eheleute, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. Personen in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II haften für die Gebühren gesamtschuldnerisch.
2. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Personen, denen die Unterkunft als Sachleistung in Höhe des § 6 Abs.1 genannten Gebührensatzes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (im Folgenden AsylbLG) gewährt wird, soweit sie nicht über einzusetzendes Einkommen/Vermögen verfügen.

### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bemisst sich pro Person (Zugewiesene oder sonstige untergebrachte Bewohner/in) und Kalendermonat.

### **§ 6**

#### **Gebührensatz**

1. Die Gebühr beträgt pro Person und Monat **315,00 EUR**
2. Die Gebühr erhöht sich um Hundert vom Hundert für Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 Aufenthaltsgesetz ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, sofern die genannten Personen eine

angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen (vgl. § 4 Abs.3 LAG).

3. Von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, welchen die Unterkunft als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird und deren Einkommen/Vermögen den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG übersteigen, deren Einkommen/Vermögen jedoch nicht für die Begleichung der vollständigen Gebühr ausreicht, wird abweichend von § 6 Abs.1 dieser Gebührensatzung eine ermäßigte Gebühr in Höhe des den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG übersteigenden anzurechnenden Einkommens/Vermögens erhoben.

## **§ 7 Härtefallregelung**

Der Lahn-Dill-Kreis ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen.

## **§ 8 Rückwirkende Gebührenerhebung**

1. Rückwirkend ab 01. Januar 2017 werden Gebühren für die Unterbringung nach dieser Satzung nur unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (GVBl. I S. 769, ber. 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21.11.2014 (GVBl. S. 301) festgesetzt (§ 4 Abs.3 LAG).
2. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs.3 Satz 4 LAG).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

<b>Satzung (Urfassung)</b>	<b>vom</b>	21.02.2018
	<b>veröffentlicht am</b>	24.02.2018
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.01.2017